

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. September 2020

822.

Stadtkanzlei, Anordnung kommunale Volksabstimmung vom 29. November 2020

IDG-Status: öffentlich

1. Eidgenössische Vorlagen

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 1. Juli 2020 findet am 29. November 2020 die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Volksinitiative vom 10. Oktober 2016 «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»
2. Volksinitiative vom 21. Juni 2018 «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

Die Abstimmungsleitung obliegt dem Bund.

2. Kantonale Vorlagen

Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 19. August 2020 findet am 29. November 2020 keine kantonale Volksabstimmung statt.

3. Kommunale Vorlagen

Für die Anordnung von kommunalen Volksabstimmungen ist der Stadtrat als wahlleitende Behörde zuständig (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]). Nachdem der Gemeinderat mit Beschluss

- Nr. 2219 vom 26. Februar 2020 (GR Nr. 2018/87) der Vorlage öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung, zugestimmt hat und gegen diesen Beschluss das Volksreferendum zustande gekommen ist (STRB Nr. 732/2020),
- Nr. 2657 vom 24. Juni 2020 (GR Nr. 2018/155) die Volksinitiative «Sportstadt Züri» abgelehnt sowie einem Gegenvorschlag zugestimmt hat und das Initiativkomitee daraufhin die Volksinitiative mit Zuschrift vom 17. August 2020 zurückgezogen hat (STRB Nr. 818/2020) und
- Nr. 2765 vom 19. August 2020 (GR Nr. 2019/297) der Vorlage Förderung Tanz und Theater, Rahmenkredit Konzeptförderung, Erhöhung Beiträge an Ko-Produktionsinstitutionen, zugestimmt hat,

können diese Vorlagen am 29. November 2020 den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

Die Anordnung der kommunalen Volksabstimmung ist mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Mit der Veröffentlichung der Anordnung im Städtischen Amtsblatt vom 28. Oktober 2020 wird diese Frist gewahrt. Die Abstimmungsunterlagen müssen gemäss § 62 GPR frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin bei den Stimmberechtigten eintreffen. Die Stadtkanzlei hat entsprechend dafür zu sorgen, dass die Unterlagen zwischen dem 1. und dem 8. November 2020 zugestellt werden.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die kommunale Volksabstimmung über die Vorlagen
 - Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Volksinitiative «Sportstadt Züri»
 - Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung
 - Förderung Tanz und Theater, Rahmenkredit Konzeptförderung, Erhöhung Beiträge an Ko-Produktionsinstitutionenwird auf den 29. November 2020 angesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit dem Urnengang vom 29. November 2020 nötigen Anordnungen zu treffen und die notwendigen Ausschreibungen im Städtischen Amtsblatt vorzunehmen.
3. Die Stadtkanzlei wird ermächtigt, die für den Urnengang vom 29. November 2020 notwendigen Ausgaben zu tätigen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kommunikation), die Stimmregisterzentrale, die Kreiswahlbüros, die Sekretariate der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und die APG.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti